



ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
 p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
 Tel: 02742/9005-13100
 Tel. **0676/81213100**
regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at



Nr. 1

Februar 2025

INHALT:

- ✓ **ZA neu konstituiert**
- ✓ **Planung für das kommende Schuljahr**
- ✓ **Familienbonus**
- ✓ **Differenzwerbungskosten**
- ✓ **Sabbatical-Freijahr bei Erreichen des gesetzl. Pensionsantrittsalters**
- ✓ **Papamonat – Pendlerpauschale neu beantragen**
- ✓ **Vorteile einer GÖD-Mitgliedschaft**
- ✓ **Personalien**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

ZA neu konstituiert

Nach den PV-Wahlen im November 2024 hat sich der Zentralausschusses der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen neu konstituiert. Der ZA setzt sich wie folgt zusammen:

- Regina PRIBITZER – Vorsitzende
- Andreas STERNATH – Vors. Stv.
- Gabriele ROITNER-BLAMAUER – Mitglied
- Ewald GILL – Mitglied

Danke nochmals für das Vertrauen, das ihr uns geschenkt habt. Wir werden uns auch weiterhin mit Engagement und Tatkraft den Anliegen der Kolleginnen und Kollegen widmen.

Planung für das kommende Schuljahr

In den Schulen laufen im **Februar/März die Personalplanungen für das Schuljahr 2025/26**. Es sollten daher geplante

- ✓ Pensionierungen
- ✓ Karenzierungen gegen Entfall der Bezüge
- ✓ Herabsetzungen der Lehrverpflichtung
- ✓ gewünschte Aufstockung bei Teilbeschäftigungen
- ✓ Versetzungswünsche
- ✓ ...

bis **Mitte März in den Direktionen gemeldet** und die **entsprechenden Ansuchen abgegeben** werden.
Meldung Zeitkontoverbrauch für Schuljahr 2025/26 muss bis 1. März 2025 erfolgen!

Familienbonus

Der Familienbonus Plus beträgt für 2025 166,68 Euro monatlich (2.000 Euro jährlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht für 2025 ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 58,34 Euro monatlich zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird (somit 700 Euro jährlich).

Familien erhalten diesen Familienbonus im Allgemeinen solange, wie auch Familienbeihilfe für das betreffende Kind bezogen wird. Der Familienbonus Plus unterliegt einer monatlichen Betrachtungsweise. Das heißt, man ist berechtigt, den Bonus ab dem Monat zu beantragen, in dem das Kind auf die Welt kommt.

Für die Inanspruchnahme kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:

- ✓ entweder über die Lohnverrechnung – also durch den Arbeitgeber – dazu muss das Formular E30 ([Bundesministerium für Finanzen](#)) beim Arbeitgeber abgegeben werden,
- ✓ oder über die Arbeitnehmerveranlagung oder Steuererklärung

Bei (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 2.000 Euro (bzw. 700 Euro) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (1000/1000 bzw. 350/350).

Eine Änderungsmeldung (mit dem Formular E31) ist nur dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Diese sind beispielsweise:

- ✓ Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- ✓ Wegfall der Familienbeihilfe
- ✓ Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft

- ✓ Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag

Der Arbeitgeber muss jedenfalls den Familienbonus Plus einstellen, wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Weitergewährung ist nur möglich, wenn das Formular E 30 und eine Beihilfenbestätigung abermals beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Wird der Familienbonus Plus bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt, muss allerdings, wenn eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben wird, der Familienbonus Plus in der Erklärung nochmals beantragt werden.

Denn im Rahmen der Steuererklärung besteht erneut die Wahl, sich die Aufteilung des Familienbonus Plus zu überlegen, um den maximalen Nutzen für Ihre Familie zu erzielen.

Detaillierte Informationen **unbedingt** auf der Website des [Finanzministeriums](#) nachlesen!

Differenzwerbungskosten zur Berücksichtigung in der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung

Im Reisemanagementprogramm kann unter Personalservice/Mitarbeiter*in/Reisemanagement die

[Berechnungshilfe Differenzwerbungskosten](#)

aufgerufen werden. Diese Differenzwerbungskosten können in der Arbeitnehmerveranlagung bzw. in der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Diese Differenzen ergeben sich, da lt. RGV je nach Dauer der Dienstreise 1/3, 2/3 oder ganze Tagesgebühren bezahlt werden. Bei beruflich veranlassten Reisen (Inlandsreisen) mit einer Dauer von mehr als drei Stunden Dauer, können jedoch für jede angefangene Stunde 2,20 Euro (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern steuerlich geltend gemacht werden.

Beispiele:

Dauert eine Reise z.B. 4,5 Stunden, stehen € 11,00 an Tagesgebühr zu. Diese werden vom Dienstgeber nicht erstattet, da erst Tagesgebühren bei Reisen mit mehr als 5 Stunden Dauer bezahlt werden. Somit können die € 11,00 über die Differenzwerbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Dauert eine Reise 5,5 Stunden, dann wird vom Dienstgeber 1/3 Tagesgebühr = € 8,80 erstattet. Es stehen aber € 13,20 zu. Der nicht erstattete Betrag von € 4,40 kann über die Differenzwerbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Sabbatical-Freijahr bei Erreichen des gesetzl. Pensionsantrittsalters

Für den Fall, dass das Dienstverhältnis während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters endet, kann beantragt werden, dass das Freijahr verkürzt oder erstreckt (verlängert) wird.

Im letzten Schuljahr der Rahmenzeit = Freijahr tritt an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1.9. bis zum Ende des Dienstverhältnisses (Verkürzung).

Für den Fall, dass das gesetzliche Pensionsalter zwischen dem 1.9. und 31.12. nach Beendigung des letzten Schuljahres erreicht wird, kann beantragt werden, dass die Rahmenzeit über das letzte Schuljahr hinaus bis zum Ende des Dienstverhältnisses erstreckt (verlängert) wird.

Papamonat – Pendlerpauschale neu beantragen

ACHTUNG! Kollegen, die den Frühkarenzurlaub/„Papamonat“ in Anspruch nehmen (VBG § 29o), müssen nach Beendigung des „Papamonats“ das Pendlerpauschale neu beantragen.

Vorteile einer GÖD Mitgliedschaft

Die GÖD ist -

- ✓ **Sozialpartner bei Verhandlungen – ohne die GÖD gäbe es keine Gehaltsverhandlungen und Dienstrechtsnovellen und somit keine Verbesserungen im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht.**
- ✓ **Verlässlicher Ansprechpartner in dienstlichen Rechtsschutzangelegenheiten – bei Dienstrechts-, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Zivil- und Strafprozesse, Disziplinarverfahren, Beschwerden an Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.**
- ✓ **stets da für persönliche und schnelle Beratung in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen**

Angelegenheiten. Z.B. Bei Fragen zum Besoldungsdienstalter, Vorbildungsausgleich, Mutterschutz- oder Väterkarenzgesetz, Pensionsantritt und Pensionsberechnung

- ✓ gute Informationsquelle für ihre Mitglieder – GÖD-Jahrbuch, GÖD Mitgliedermagazin, GÖD-Website, GÖD-App, Radio GÖD und diverse GÖD Folder

Daneben bietet die GÖD -

- ✓ **Weiterbildung** für Mitglieder in vielen Kursen der GÖD
- ✓ Mit der **GÖD** Mitgliedskarte viele **Vorteile** bei Einkauf, Freizeit, Kultur und vielem mehr
- ✓ **Kulturförderung** und günstige **Urlaube**
- ✓ **Finanzielle Unterstützung** für Familien und bei Katastrophen und eine Freizeit-Unfallversicherung
- ✓ **Beratung in Mobbingfällen**

Diese umfangreichen Leistungen bekommst du für 1 % des Bruttobezuges, max. € 34,10, wobei dieser Betrag vor Abzug der Steuer ist. Je nach Lohnsteuerstufe reduziert sich dieser Betrag um bis zu 50 %. Alleine das im Mitgliedsbeitrag enthaltene Rechtsschutzpaket kostet am freien Markt 15,- Euro im Monat. Die enthaltene Solidaritätsversicherung hat einen Wert von 7,- Euro im Monat.

Personalia

Neuaufnahmen

mit Jänner 2025

Karin **LORENZI** (LFS Tullnerbach)

mit Februar 2025

Nina **SEMELEDER** (LFS Tullnerbach)

mit März 2025

Waltraud **STAUDIGL** (LFS Obersiebenbrunn)

Auflösung des Dienstverhältnisses

mit Jänner 2025

Sabine **KAHRER** (LFS Warth)

Julia **RITTER** (LFS Warth)

Wir gratulieren ...

... zum **60. Geburtstag**

Leopold **VOGLER** (LFS Krems)

Josef **BENEDER** (LFS Edelfhof)

Elfriede **STÜCKLER** (LFS Warth)

Franz **HÖRMANN** (LFS Pyhra)

... zum **50. Geburtstag**

Anita **RUMETSHOFER** (LFS Gießhübl)

Michaela **BAUER** (LFS Edelfhof)

Versetzung in den Ruhestand

mit Februar 2025

Gerlinde **ZAHRL** (LFS Langenlois)

mit März 2025

Johann **LEDERMÜLLER** (LFS Edelfhof)

Der Zentralausschuss dankt den Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit und Wertschätzung der Standesvertretung.

Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Impressum:

Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesektion 27

Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landesektion 27 der nö. Landwirtschaftslehrerinnen/-lehrer

Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer

Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn

ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noeg.at/datenschutz